Risikobegrenzungsgesetz und Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

Dr. Timo Holzborn

18. Mai 2009



Gliederung

Teil I Aktuelle Neuerungen Risikobegrenzungsgesetz

- 1. Neuregelungen 1.3.2009
- 2. Neuregelungen 31.5.2009

Teil II Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)

- 1. Ziele und Rechtsgrundlagen des ARUG
- 2. Neuregelung des Fristensystems
- Vorfeld der Hauptversammlung
- 4. Elektronische Durchführung der Hauptversammlung und Briefwahl
- Umfang der versammlungsgebundenen Rechte bei Zuschaltung zur HV
- 6. Wegfall der Sacheinlagenprüfung Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen
- 7. weitere Neuerungen

Aktuelle Neuerungen Risikobegrenzungsgesetz

1. Neuregelungen zum 1.3.2009

 Zusammenrechnung von Stimmrechten nach § 21, 22 WpHG und aus Finanzinstrumenten gemäß § 25 WpHG (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 WpHG) für die Erreichung von Meldeschwellen

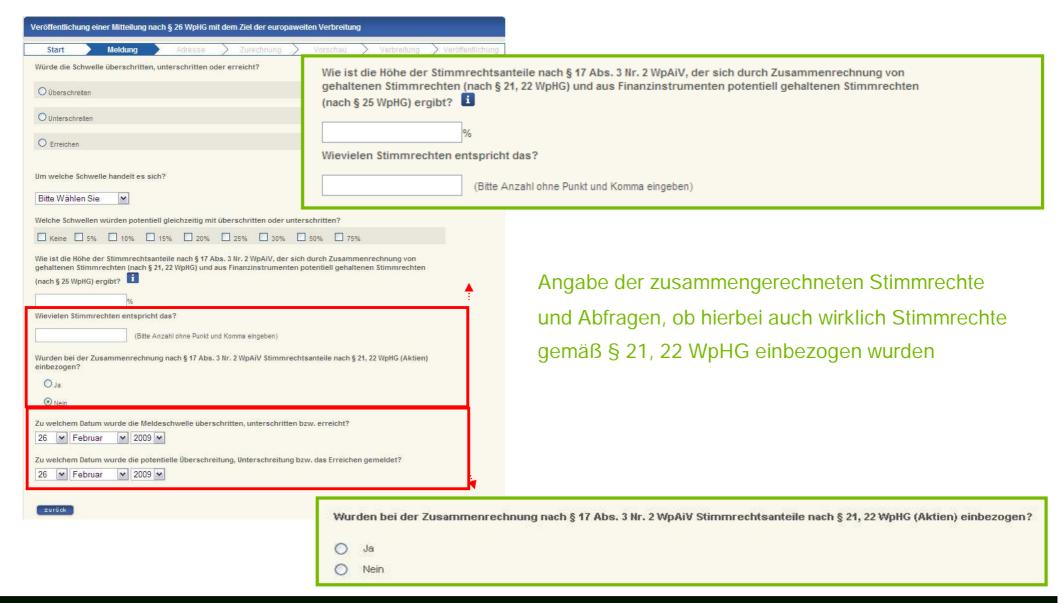
In § 21 Meldung Optionsausübung anzugeben (§ 17 Abs. 1 Nr. 7 WpAiV) / in § 25 Meldung gehaltener Anteil anzugeben (§ 17 Abs. 3 Nr. 2, 2a, 2b WpAiV)

Ausnahme: nicht für Kapitalanlage/Investmentaktiengesellschaften u.a. Gesellschaften nach InvG

 Verschärfung des Stimmrechtentfalls bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von Meldepflichten gemäß §§ 21, 22 WpHG (bis sechs Monate nach Erfüllung Meldepflicht), § 28 Satz 3 WpHG.

Ausnahme: Bagatellgrenze (Abweichung des in der Meldung genannten Betrages um nicht mehr als 10% von der tatsächlich gehaltenen / zuzurechnenden Beteiligung und keine Schwellen (§ 21 WpHG) berührt), § 28 Satz 4 WpHG.

Zusammenrechung von Stimmrechten nach § 25 i.V.m. § 21 WpHG





Aktuelle Neuerungen Risikobegrenzungsgesetz

1. Neuregelungen zum 31.5.2009

Auskunftspflichten nach § 27a WpHG

Hinsichtlich der Ziele der Beteiligung ist anzugeben, ob

- die Investition der Umsetzung strategischer Ziele oder der Erzielung von Handelsgewinnen dient,
- der Meldepflichtige innerhalb der n\u00e4chste 12 Monate weitere Stimmrechte erwerben will,
- Einflussnahme auf die Verwaltung-, Leitungs- und Aufsichtsorgane angestrebt ist
- wesentlich Änderungen der Kapitalstruktur der Gesellschaft, insbs. bzgl.
 Verhältnis Eigen- und Fremdfinanzierung und Dividendenpolitik beabsichtigt sind
- zusätzlich: Angaben zur Herkunft der Mittel für den Erwerb (Eigen-/Fremdmittel)

Abbedingung in Satzung bei Inlandsemittenten möglich § 27a Abs. 3 WpHG

Eingabe der neuen Mitteilungsart § 27a WpHG



- 1. Erstmalige Meldung des Mitteilungspflichtigen
- 2. Änderungsmeldung des Mitteilungspflichtigen
- 3. Fehlende Meldung des Mitteilungspflichtigen

Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie

1. Ziele und Rechtsgrundlagen des ARUG

Umzusetzende Richtlinien

- Aktionärsrechterichtlinie (RL 2007/36/EG)
 Vorbereitung & Durchführung der HV, Stimmrechte
- KapitalRL (77/91/EWG)/ ÄnderungsRL (2006/68/EG)
 Reform der Sacheinlagenprüfung

Weitere Regelungsgebiete

Eindämmung missbräuchlicher Aktionärsklagen durch Reform des Freigabeverfahrens

- Erweiterung der Eintragungstatbestände
- Zustellungserleichterungen

7eitrahmen

Umsetzungsfrist für Aktionärsrechterichtlinie 03.8.2009; Inkrafttreten weitgehend nach dem 31.10.2009 (§ 20 EGAktG), Gesetzesbeschluss erfolgt



2.1 Berechnungsmethode

Grundsatz:

Tag des jeweiligen Ergeignisses ist nicht mitzuberechnen Keine Änderung durch Sonn- und Feiertage

- § 123 Abs. 1 S. 3, § 123 Abs. 2 S. 3 AktG:
 Tag der Handlungsvornahme oder des Erfolgseintritts
 (z.B. Tag der Einberufung) oder Tag des Zugangs der Anmeldung sind nicht mitzuberechnen
- § 121 Abs. 7 AktG: werden Fristen und Termine von der Hauptversammlung zurückberechnet, dann ist der Tag der Versammlung nicht mitzuberechnen
 - Einführung des Begriffs Termin:
 juristische Sekunden, die auf den Beginn der
 errechneten Tages, also 0.00 Uhr fallen
 (ZIP RegE ARUG, 1, 11)

2.2 Einberufung der Hauptversammlung

• Frist für Ergänzungsanträge:

Zugang von Ergänzungsanträgen zur Tagesordnung nicht börsennotierte Gesellschaften mind. 24 Tage, börsennotierte mind. 30 Tage vor Hauptversammlung (§ 122 Abs. 2 S. 3 AktG) Bekanntmachung unverzüglich (§ 124 Abs. 1 S. 1 AktG)

- -> Zugang spätestens am 25. Tag vor der Hauptversammlung (§ 122 Abs. 2 S. 3 AktG)
- Frist für Anmeldung zur Hauptversammlung und Nachweis der Teilnahmeberechtigung:

Zugang sechs Tage vor der Hauptversammlung § 123 Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 3 AktG; Frist ändert sich im Hinblick auf altes Recht (7 Tage) nicht, lediglich systemimmanente Neufassung

- -> Pflicht für börsennotierte Gesellschaften Satzungsregelungen mit festgelegter Tagesanzahl anzupassen und auf Kalendertage abzustellen
- "record date" (Stichtag von Teilnahme- und Berechtigungsnachweis)
 21. Tag vor der Hauptversammlung (unverändert) = Termin i.S.v. § 121
 Abs. 7 S. 1 AktG; geringere Anzahl Kalendertage in Satzung möglich
 Fallen auf Samstage, Sonn- oder Feiertage möglich (H.M.)
- Frist für Einberufung:

Einberufung bis spätestens bis um 24 Uhr am 31. Tag vor der Hauptversammlung 30 Tage Einberufungs- und HVTag nicht mitzuzählen, § 123 Abs. 1 S. 2 AktG

• Frist für Veröffentlichung von Gegenanträgen:

Zugang spätestens bis zum 15. Tag um 24 Uhr vor der Hauptversammlung (14 Tage vorher § 126 Abs. 1 S. 1 AktG)

 Frist für Mitteilung der Einberufung und Bekanntmachung der Tagesordnung an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen

am 22. Tag 24 Uhr; mind. 21 Tage vor der Hauptversammlung (so ausreichend Zeit Ergänzungsverlangen in Tagesordnung aufzunehmen) § 125 Abs. 1 S. 1 AktG

- 3.1 Pflichtangaben zu Aktionärsrechten bei der Einberufung der Hauptversammlung
 - konkret berechnete Fristen und deren Angabe in der Einberufung (z.B. Gegenantragsfrist)
 - Datumsangabe des letzten Tages einer Rechtsausübung
 - Nennung und allgemein verständliche Darstellung der einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Aktionärsrechte auf Internetseite oder in Einberufung selbst (gesellschaftsspezifische Angaben, wie Adresse sind hinzuzufügen)
 - Tagesordnung ist Bestandteil der Einberufung (entspricht Praxis)
 - Angabe von Gesamtzahl von Aktien und Stimmrechten sind erste alsbald nach Einberufung auf Internetseite nötig (§ 124a Nr. 4 AktG)

3.2 Form der Einberufung

- Veröffentlichung in Gesellschaftsblättern, bei börsennotierten Inhaberaktien ist Medien zuzuleiten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie europaweit verbreiten (§ 121 Abs. 4a AktG); ähnlich § 3a WpAIV
- Kurzfassung der Einberufung als Pflicht verlängert bis 31.12.2010
 § 46 Abs. 4 WpHG
- Mitteilung der Einberufung auf Verlangen und an eingetragene Namensaktionäre (§ 125 Abs. 2 AktG)
 bei Satzungsermächtigung: Beschränkung der auf elektronische Übermittlung (z.B. nur noch per e-mail) möglich
 Einschränkung: Widerspruch durch Aktionär (§ 30b Abs.3 Nr.1d WpHG)
- bei Satzungsermächtigung: aufgeforderte Übermittlung durch Kreditinstitute an Aktionäre (§ 128 Abs. 1 AktG) beschränkbar auf elektronische Übersendung (§ 128 Abs. 1 S. 2 AktG)
 Auf Druck der Einladung kann ggf. verzichtet werden, geringere Weiterleitungsgebühren

- 3.3 Vorbereitende Informationen über das Internet (§ 124a AktG)
 - Pflicht für börsennotierte AG fakultativ für andere
 - Ersetzung der schriftlichen Informationsauslegung durch Veröffentlichung / Zugänglichmachen über Internetseite der AG bzgl. der für HV wesentlichen Unterlagen (Jahresabschluss, Ergänzungs- und Gegenanträge, Nachgründungs- und Unternehmensverträge, Formulare etc.)
 - Auslegung während HV weiter erforderlich, aber
 Zugänglichmachung ausreichend § 327d AktG, z.B. durch elektr.
 Terminals
- 3.4 Stimmrechtsvollmacht/Depotstimmrecht (§§ 134, 135 AktG)
 - Stimmrechtsvollmacht:
 - Mgl. für Gesellschaft bei mehreren Stimmrechtsvertretern eines Aktionärs, einen oder mehrere zurückzuweisen
 - Erteilung, Widerruf bzw. Nachweis von Stimmrechtsvollmacht in Textform

- bei börsennotierten AG muss zumindest Ermächtigung für elektronische Übermittlung von Nachweis für Vollmacht erteilt sein (§ 134 Abs. 3 S. 4 AktG)
 Bei Satzungsermächtigung
- bei nicht Börsennotierten Vorgabe strengeres Formerfordernis mgl.
- Vollmachtsmitteilung auf jede andere Weise
 (= Erleichterung) mgl.
- Depotstimmrecht (§ 135 AktG):
 - Wahl des Stimmrechtsvertreters verbleibt beim Aktionär, aber Kreditinstitut muss die zur Stimmabgabe erforderlichen Unterlagen (z.B. Eintrittskarte, Legitimationspapier) weiterleiten
 - -> keine Überprüfung der Vertreter durch die Banken
 - unkorrekte oder undeutliche Angabe bei Vollmachtserteilung gehen zu Lasten des Aktionärs
 - keine Pflicht der Banken zur Aufklärung bzw.
 Nachfrage
 - Mgl. eigene Abstimmungsvorschläge auf Webseite oder auf anderem geeignetem Weg zugänglich zu machen

4. Elektronische Durchführung der Hauptversammlung und Briefwahl

- Ermessen des Vorstandes (durch Satzungsermächtigung selbst oder in ihr vorgesehne Mgl. der Ermächtigung) bzgl.
 - elektronischer Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 118 Abs. 1 S. 2 AktG; Stimmabgabe i.R.v. Echtzeitzuschaltung)
 - Stimmabgabe per Briefwahl
 (§ 118 Abs. 2 S. 3 AktG; nicht notwendig, dass Text- oder Schriftform, ausreichend per Bildschirmdialog)
 - Zulassung von Bild- und Tonübertragung aus der Hauptversammlung (§ 118 Abs. 4 AktG)

4. Elektronische Durchführung der Hauptversammlung und Briefwahl

- elektronisch teilnehmende Aktionäre *gelten als erschienen* i.S.v. §§ 121 Abs. 6, 129 Abs. 1 S.2, 132 Abs. 2, 243, 245 AktG und sind *zur Präsenz zu zählen* (Stimmzählung im Subtraktionsverfahren mgl.)
- bei Stimmrechtsausübung durch Briefwahl *gelten* Stimmen *als abgegeben* (§ 133 AktG), aber Erklärende *gelten <u>nicht</u> als erschienen* und sind <u>nicht</u> als anwesend oder Teilnehmer zu, jedoch Teil des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (auch hier Subtraktionsverfahren mgl.)
- Anfechtung (§ 243 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 AktG) nicht mgl., wegen
 - Verletzung von Rechten verursacht durch elektronische Störungen
 - -> Fehler bei der elektronischen Zuleitung der Einberufung
 - -> Veröffentlichung von Informationen auf Internetseite

Ausnahme: Gesellschaft handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich

5. Umfang der versammlungsgebundenen Rechte bei Zuschaltung zur HV

- der Gesellschaft überlassen → Satzungsregelung
- Einschränkung der Rechte der nicht persönlich anwesenden/ vertretenen Aktionäre ausdrücklich mgl. (§ 118 Abs 1 S. 2 AktG)
 - Art und Weise der Beteiligung von Gesellschaft wählbar
 - Telefonisch
 - Mittels "vote buttons" über das Internet
 - Regelungsproblem:
 - » Stimmt Aktionär nur einmal ab?
 - » Stimmt wirklich der Aktionär selbst ab?

Welche Rechte können eingeschränkt werden?

- Möglich bei Rede- und Fragerecht
- Nicht möglich bei Stimm- und Teilnahmerecht
- Problem: Widerspruchs- und damit das Anfechtungsrecht
 - Lit. I: möglich, obwohl der per Internet teilnehmende Aktionär als "in der HV erschienen gilt". (*Dirnhausen / Keinath BB 2008, 1238*)
 - Lit. II: nicht möglich, da nach der Begründung des RefE die Online-Zuschaltung "echte aktienrechtliche Teilnahme" ist (*Noack NZG 2008, 441, Begr. Ref-E S. 38*)

6. Wegfall der Sacheinlagenprüfung

Wahlrecht

von externer Prüfung "kann" nach § 33 Abs. 2 AktG bei Vorliegen der Voraussetzungen der § 33a Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AktG abgesehen werden (Mgl. bei Sachkapitalerhöhung herkömmliche Wertprüfung beizubehalten -> kein Unterfallen unter Eintragungsaufschub aus § 183a Abs. 2 S. 2 AktG)

Übertragbare Wertpapiere/Geldmarktinstrumente (§ 33a Abs. 1 Nr. 1 AktG)

- gewichteten Durchschnittspreis/geregelter Markt/drei Monate vor Einbringung
- Ausnahme: ungewöhnliche Ereignisse in Referenzperiode Marktenge / Illiquidität, Kursmanipulation, Marktmissbrauch

Andere Vermögensgegenstände (§ 33a Abs. 1 Nr. 2 AktG)

- von "ausreichend vorgebildeten und erfahrenen" Sachverständigen (muss gleichen Anforderungen genügen, wie Gründungsprüfer aus § 33 Abs. 4 AktG bzw. Sonderprüfer nach § 143 Abs. 1 Nr. 1 AktG)
- nach den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen
- unter Ermittlung des Zeitwerts

6. Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen

- 6.1 Reform des Freigabeverfahrens (§ 246a AktG)
 - Einführung eines Bagatellquorums (§ 246a Abs. 2 AktG)
 Anteile des Klägers unterschreiten anteiligen Betrag von EUR 1000; bei Unterschreiten zwar Eintragung, aber Anspruch auf Schadensersatz
 - -> Prüfung der Rechts- und Interessenlage erfolgt nicht mehr
 - Nachteilsabwägung (§ 246 Abs. 2 Nr. 3 AktG)
 Klarstellung der bisherigen Regelung durch Statuierung einer Abwägungspflicht zwischen wesentlichen Nachteilen für die Gesellschaft und ihrer Aktionäre und Nachteilen des Antragsgegners
 - -> Ergehen von Freigabebeschluss bei Überwiegen von Nachteilen für AG und Aktionäre (alsbaldiges Wirksamwerden des Hauptversammlungsbeschlusses vorrangig)
 - selbst wenn Anfechtungsklage begründet, kann Vollzugsinteresse der AG das Anfechtungsinteresse überwiegen
 Ausnahme: Vorliegen von besonders schwerem Rechtsverstoß
 - Beweislastregel (§ 246a Abs. 2 Nr. 2 AktG)
 innerhalb einer Woche nach Zustellung des Antrags muss Kläger durch
 Urkunden nachweisen, dass er seit Bekanntmachung der Einberufung einen
 anteiligen Betrag von mind. EUR 1000 hält

6. Maßnahmen gegen missbräuchliche Aktionärsklagen

- Erstreckung der Prozessvollmacht auf Freigabeverfahren
 §§ 82,83 Abs. 1, 84 ZPO und die im ersten Rechtszug für Verfahren vor LG geltenden Vorschriften finden entspr. Anwendung (§ 246a Abs. 1 S. 2 AktG)
- Entscheidung über Antrag fällt OLG (§ 246a Abs. 1 S. 3 AktG)
 Entscheidungsfindung durch Senat des OLG in welchem Gesellschaft Sitz hat
 Beschleunigung durch Konzentration

6.2 weitere Maßnahmen

- frühzeitiges Akteneinsichtsrecht der AG (§ 246 Abs. 3 S. 5 AktG)
 Vermeidung von Verzögerungen durch Kläger, z.B. durch Nichtzahlen des Gerichtskostenvorschusses
 - unmittelbar nach Ablauf der Monatsfrist soll Einsehen vor Zustellung der Klage mgl. sein
- Einführung einer Zulassungsbeschwerde(§ 246 Abs. 4 AktG)
 zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen; im Freigabebeschluss des LG
 - Sperrwirkung von Klagen bzgl. Eintragung von eintragungspflichtigen Beschlüssen soll entgegengewirkt werden
- Deckelung des Streitwertes auf EUR 500.000
- Vorschlag des BR:
 - Verstoß gegen § 123 Abs. 3 AktG (Nachweis der Teilnahmeberechtigung) in Nichtigkeitskatalog einzubeziehen (BR-Drucks.847/08 S. 11)
 - -> Kritik: keine weiteren Angriffspunkte für Aktionärsklagen



7. Weitere Neuerungen

Freigabeverfahren bei Verschmelzungen (§ 16 Abs. 3 S. 6, 7 UmwG):

über Antrag entscheidet OLG in dessen Bezirk Gesellschaft ihren Sitz hat Folge: keine Anfechtung/Beschwerde der Entscheidung; nur noch eine Instanz

=> erhebliche Beschleunigung durch Konzentrierung bei OLG

Änderung des VW Gesetzes (VWGmbHÜG):

vorher Vollmacht nur mit Weisung möglich; jetzt auch generelle Vollmacht denkbar; § 3 Abs. 5 gestrichen

7. Weitere Neuerungen

Wandelschuldverschreibungen § 193 Abs. 2 Nr. 3 AktG:

Hauptversammlungsbeschluss über bedingte Kapitalerhöhung muss lediglich Mindestausgabebetrag oder Grundlagen für dessen Festsetzung enthalten

- => Klärung langjährigern Praxisstreits
- verdeckte Sacheinlagen § 27 Abs. 3, 4, 134 AktG (Anpassung an die Regelungen des MoMiG) :

§ 27 Abs. 3 AktG: verdeckte Sacheinlage befreit den Aktionär nicht von

Einlagepflicht

§ 27 Abs. 4 AktG: Tatbestand des Hin- und Herzahlens (leisten von Einlage

und darauf folgend Rückzahlung durch AG) entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einlagenerbringung

 Stimmrechte folgt nur aus einem Anteilserwerb, wenn der Wertunterschied von verdeckter Sacheinlage und zu erbringender Einlage nicht offensichtlich ist



UK and Ireland

- London
- **Ipswich**
- Cambridge
- Cardiff
- Birmingham
- Nottingham
- Manchester
- Leeds 8.
- Newcastle
- 10. Dublin
- 11. Edinburgh



32. Zurich

35. Geneva

36. Ostrava

37. Tirana

33. Amsterdam

34. Rotterdam



Mainland Europe

- 12. Paris
- 13. Brussels
- 14. Copenhagen
- 15. Stockholm
- 16. Warsaw
- 17. Wroclaw
- 18. Munich
- 19. Vienna
- 20. Budapest
- 21. Rome

- 22. Milan
- 23. Barcelona
- 24. Madrid
- 25. Valladolid
- 26. Tallinn
- 27. Riga
- 28. Vilnius
- 29. Bratislava
- 30. Prague
- 31. Berne

- 38. Doha
- 39. Kuala Lumpur
- 40. Shanghai
- 41. Johannesburg
- 42. Abu Dhabi
- 43. Singapore
- 44. Hong Kong
- 45. Mauritius
- 46. Jeddah
- 47. Riyadh

Dr. Timo Holzborn Rechtsanwalt Sozius

t.holzborn@heisse-kursawe.com

Phone: +49 89 54 565 297 Fax: +49 89 54 565 184

Heisse Kursawe Eversheds Rechtsanwälte Partnerschaft Maximiliansplatz 5 80333 München Germany

